

Vorhabensträger
Zweckverband Abfallwirtschaft Celle
Braunschweiger Heerstraße 109, 29227 Celle

Betroffenheit von Trockenbiotopen bei der Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage in Altencelle im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace

September 2019

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 24.9.2019



Prof. Dr. Kaiser

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Einleitung	5
2. Bestandssituation	6
3. Planbedingte Beeinträchtigungen und Kompensation gesetzlich geschützter Biotope	8
4. Artenschutzrechtliche Würdigung	11
5. Quellenverzeichnis	11

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1: Auszug aus der ersten Änderung der Bebauungsplanes Nr. 25 Ace aus dem Jahr 2015.	5
Abb. 2: Biotopausstattung der Erweiterungsfläche.	6
Abb. 3: Lage des Ausgleichsfläche.	9
Abb. 4: Abgrenzung der Ausgleichsfläche.	10

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tab. 1: Vegetationszusammensetzung des sonstigen Sandtrockenrasens.	7

1. Einleitung

Die erste Änderung der Bebauungsplanes Nr. 25 Ace aus dem Jahr 2015 sieht auf dem Flurstück 59/29 die Sicherung eines Trockenbiotopes und Magerrasens vor (Abb. 1). Zwischenzeitlich besteht die Absicht, dass sich die Firma Hellmann, die auf dem Betriebsgrundstück des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle in Kooperation mit der Lebenshilfe ein Rückbauzentrum für Elektroaltgeräte betreibt, erweitert. Dafür wird das vorgenannte Flurstück benötigt. Zur Realisierung des Vorhabens ist eine zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace geplant.

Vor diesem Hintergrund hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) damit beauftragt, die Betroffenheit des Trockenbiotopes zu ermitteln und die gebotenen Kompensationsmaßnahmen zu planen. Weiterhin galt es, mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu klären.

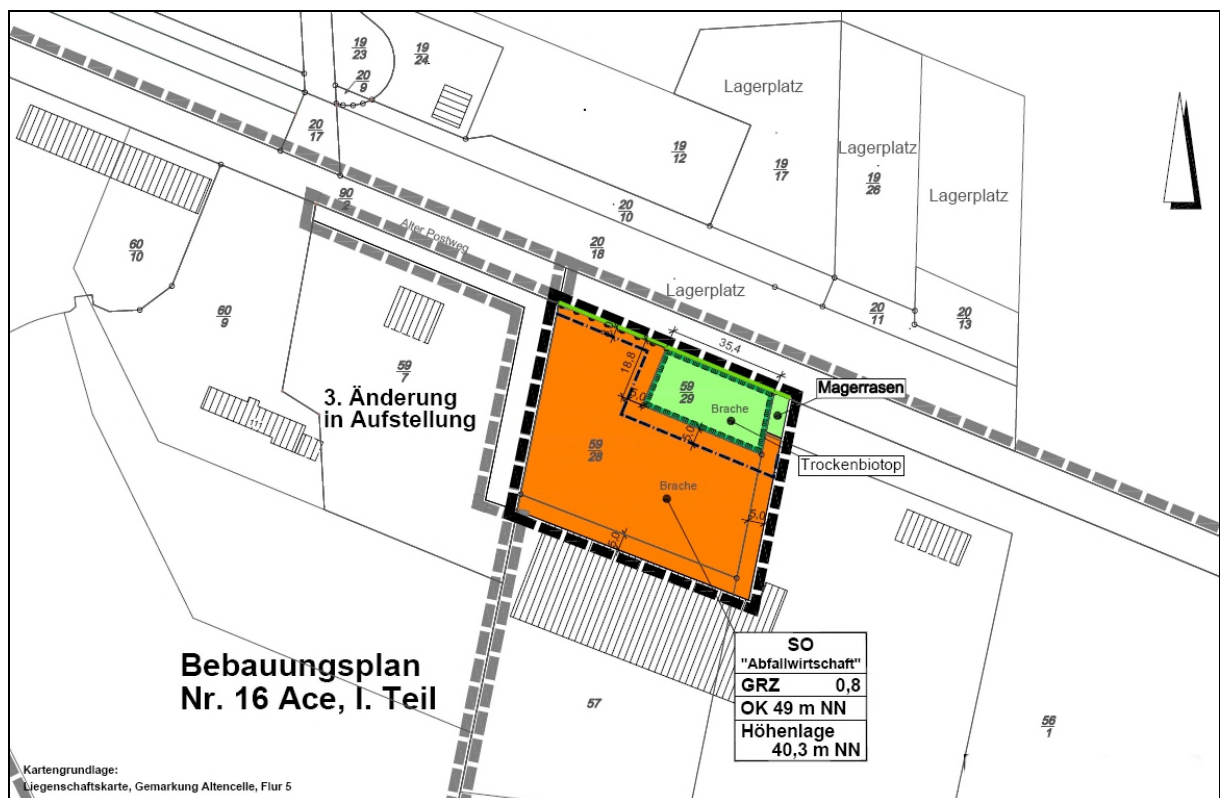


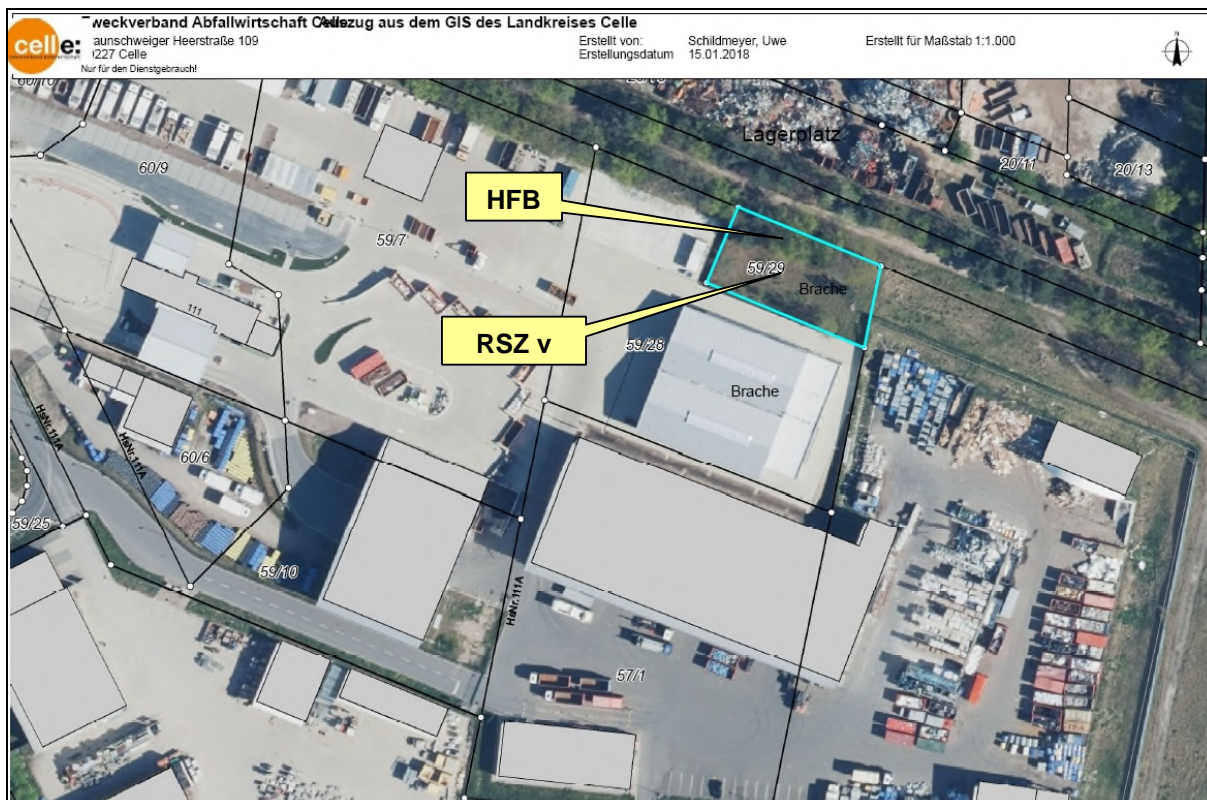
Abb. 1: Auszug aus der ersten Änderung der Bebauungsplanes Nr. 25 Ace aus dem Jahr 2015.

2. Bestandssituation

Das von der Erweiterung betroffene Flurstück 59/29 weist nach der Festsetzung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace auf 670 m² einen Trockenbiotop und auf 60 m² einen Magerrasen auf (Abb. 1).

Die real vorhandene Vegetation wurde einerseits 2014 im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes für die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace erfasst (KAISER & PITTUS 2015). Ergänzend erfolgte Anfang August 2018 eine erneute Ortsbegehung zur Dokumentation der aktuellen Situation. Die Kartiereinheiten und die aufgeführten Biotopkürzel folgen v. DRACHENFELS (2016), die Nomenklatur erwähnter Pflanzensippen GARVE (2004).

Aktuell weist die komplette Fläche einen verbuschten sonstigen Sandtrockenrasen (RSZ v) auf, der am Nordrand von einem Baumhecke (HFB) aus jüngeren Stiel-Eichen (*Quercus robur*, etwa 20 cm Brusthöhendurchmesser) begrenzt wird (Abb. 2). Die Vegetationszusammensetzung der Fläche geht aus Tab. 1 hervor.



Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2016): **HFB** = Baumhecke, **RSZ v** = verbuschter sonstiger Sandtrockenrasen.

Abb. 2: Biotopausstattung der Erweiterungsfläche.

Tab. 1: Vegetationszusammensetzung des sonstigen Sandtrockenrasens.

Mengenangaben: 1 = selten, 2 = verbreitet, 3 = stellenweise dominant, 4 = großflächig dominant; B = Baumschicht, S = Strauchschicht.

Agrostis capillaris 2	Hieracium pilosella 2
Betula pendula S 2	Hypericum perforatum 2
Carex arenaria 1	Pinus sylvestris S 2
Cytisus scoparius S 1	Populus tremula S 2
Deschampsia flexuosa 2	Potentilla argentea 1
Festuca ovina agg. 2	Quercus robur 2

Bei dem sonstigen Sandtrockenrasen (RSZ) handelt es sich um einen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop. Nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG sind auf der Erweiterungsfläche nicht vorhanden.

Natürliche Lebensräume im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) sind im Erweiterungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden (vergleiche v. DRACHENFELS 2014, 2016, EUROPEAN COMMISSION 2013).

Farn- und Blütenpflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste (Einstufung für das niedersächsische Tiefland, GARVE 2004) oder im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten wurden wie schon von KAISER & PITTIUS (2015) im Erweiterungsgebiet nicht festgestellt.

Im Rahmen einer 2012 erfolgten Bestandsaufnahme stellte (BLANKE 2012) ein Vorkommen der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) im Plangebiet sowie unmittelbar nördlich davon am Alten Postweg fest. Die Waldeidechse ist in Niedersachsen weit verbreitet und nicht auf der Roten Liste (PODLOUCKY & FISCHER 2013) verzeichnet, gehört aber zu den im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützten Arten. Für Eidechsen geeignete Habitate sind nach BLANKE (2012) besonders entlang des Alten Postweges und der parallel verlaufenden ehemaligen Bahnstrecke in Form besonderer Abschnitte vorhanden. Zwischenzeitlich hat die Eignung der Erweiterungsfläche als Waldeidechsenhabitat in Folge verstärkter Beschattung deutlich abgenommen.

Im Rahmen einer 2014 durchgeführten Heuschrecken-Bestandsaufnahme (KAISER & PITTIUS 2015) wurden auf dem seizeit noch größeren Trockenbiotop insgesamt 14 Heuschreckenarten nachgewiesen. Unter den festgestellten Arten sind drei in der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005) aufgeführt. Der Große Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*) wird in Niedersachsen als

gefährdet (Gefährdungsgrad 3) und im östlichen Tiefland ebenfalls als gefährdet (3) geführt. Der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) hat die gleichen Gefährdungseinstufungen. Der Verkannte Grashüpfer (*Chorthippus mollis*) ist für ganz Niedersachsen in der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt. Zwischenzeitlich hat die Eignung der Erweiterungsfläche als Heuschreckenhabitat in Folge verstärkter Beschattung deutlich abgenommen.

Im Erweiterungsgebiet wurden 2018 trotz gezielter Nachsuche keine Nester geschützter Waldameisen festgestellt.

Die Gehölzränder stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit Jagdhabitats von Fledermäusen dar. Fledermausquartiere sind angesichts der geringen Stammdimensionen der vorhandenen Bäume dagegen im Erweiterungsgebiet nicht zu erwarten (vergleiche BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER 2000, DIETZ et al. 2007).

Es ist im Erweiterungsgebiet mit dem Vorhandensein einer Kleinvogelgemeinschaft zu rechnen. Seltener Vogelarten sind angesichts der Habitatausstattung und der Störwirkungen durch die benachbarten Gewerbeflächen und den Weg dagegen nicht zu erwarten (vergleiche FLADE 1994, BAUER et al. 2005).

Alle Fledermäuse und Vögel sind im Sinne von § 7 BNatSchG besonders oder sogar streng geschützt. Gleichzeitig handelt es sich um europäisch geschützte Arten.

Im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace wurde berücksichtigt, dass die Trockenbiotope erhebliche Qualitätsbeeinträchtigungen durch verstärkte Beschattung in Folge des südlich davon zwischenzeitlich errichteten Hallenbaus erlitten haben. Vor diesem Hintergrund war davon auszugehen, dass der Sandtrockenrasen zwar als geschütztes Biotop erhalten bleibt, aber in einer stärker beeinträchtigten Form als zuvor (KAISER & PITTIUS 2015). Damit einher ging eine deutliche Qualitätsminderung der Habitatfunktion für Heuschrecken und für die Waldeidechse. Die erheblichen Beeinträchtigungen wurden seinerzeit an anderer Stelle kompensiert (KAISER & PITTIUS 2015).

3. Planbedingte Beeinträchtigungen und Kompensation gesetzlich geschützter Biotope

Die im Rahmen der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace geplante Erweiterung führt dazu, dass der auf 730 m² in einer durch Schattenwurf und Kleinflächigkeit beeinträchtigten Ausprägung vorhandene Trockenbiotop in Form eines Mo-

saiques aus verbuschten sonstigen Sandtrockenrasen (RSZ v) und Gehölzen vollständig verloren geht.

Der § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope. Von den Verboten des Absatzes 2 kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Sonstige Sandtrockenrasen gelten nach V. DRACHENFELS (2012) als bedingt regenerierbare Biotope (in bis zu 25 Jahren wiederherstellbar). Das gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als in Folge des Schattenwurfes eine deutlich beeinträchtigte und verarmte Ausprägung betroffen ist. Bei einer Regenerierbarkeit in einem Zeitraum von nicht mehr als 25 Jahren ist nach den üblichen Fachkonventionen (zum Beispiel WINKELBRANDT et al. 1995, KIEMSTEDT et al. 1996) von einer Ausgleichbarkeit auszugehen. Somit eröffnet sich im vorliegenden Fall die Möglichkeit eines Ausnahmeantrages nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Der Ausgleich des Verlustes von 730 m² gesetzlich geschützter Sandtrockenrasen erfolgt auf einer Fläche an der Kreuzung des Wilhelm-Heinichen Ringes mit der Bundesstraße 214 im Westen Celles (siehe Abb. 3).

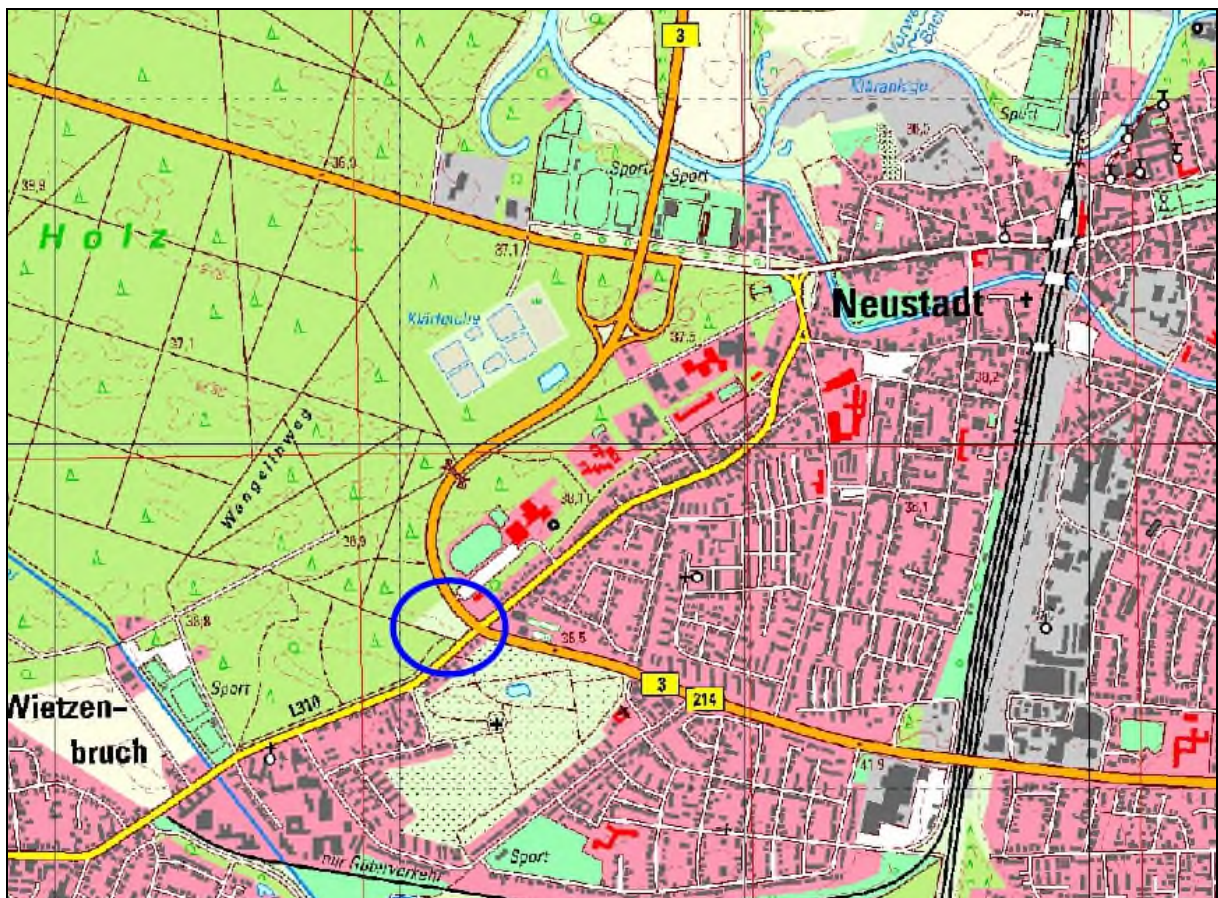


Abb. 3: Lage des Ausgleichsfläche (**blauer Kreis**) (eingenordet).

Die betreffende Fläche weist ein Mosaik aus sonstigen Sandtrockenrasen (RSZ) und dichtem Kiefern- und Birkenaufwuchs (WPN, WPB) auf. Die Kiefern- und Birkenaufwuchs-Flächen eignen sich sehr gut zur Entwicklung von Sandtrockenrasen, zumal dort noch fragmentarische Sandtrockenrasenvegetation vorhanden ist. Dieses allerdings führt gleichzeitig dazu, dass der Aufwertungseffekt auf der Fläche geringer ist als wenn keine Sandtrockenrasenfragmente mehr vorhanden wären. Dieser verminderte Aufwertungseffekt wird dadurch berücksichtigt, dass die Ausgleichsfläche doppelt so groß gewählt wird wie die verloren gehende Trockenrasenfläche. Die Ausgleichsfläche hat damit eine Größe von 1.460 m².

Auf 1.460 m² wird der dichte Kiefern- und Birkenaufwuchs entfernt. Außerdem wird auf dieser Fläche der besonders humusreiche und mit krautiger Vegetation durchsetzte Oberboden in mindestens 5 cm Mächtigkeit entfernt und abgefahren, so dass Rohbodenstandorte entstehen. Anschließend sind über 25 Jahre auf der Fläche aufwachsende Gehölze regelmäßig im Winterhalbjahr zu entfernen, spätestens aber dann, wenn diese Gehölze eine Deckung von mehr als 10 % erreichen.

Um Störwirkungen der benachbarten Straßen auf den Sandtrockenrasen zu vermeiden, ist die Ausgleichsfläche nicht im Nahbereich der Straßen angeordnet. Die Lage der Ausgleichsfläche ist in Abb. 4 dargestellt.



Darstellungsgrundlage: Google-Luftbild.

Abb. 4: Abgrenzung der Ausgleichsfläche (eingenordet).

4. Artenschutzrechtliche Würdigung

An europäisch geschützten Tierarten auf der Erweiterungsfläche sind ausschließlich Vögel und Fledermäuse beachtlich. Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) traten selbst in der noch günstigeren Ausprägung vor Umsetzung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace nicht auf (BLANKE 2012). Eine zwischenzeitliche Zuwanderung der Zauneidechse ist auszuschließen, da es sich um eine ausbreitungsschwache Art handelt (BLANKE 2014, 2019).

Die Baufeldfreimachung auf der Erweiterungsfläche ist außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum März bis August, vorzusehen. Dann ist die Tötung oder Schädigung von europäisch geschützten Tierindividuen ausgeschlossen, da sich die Tiere durch Flucht entziehen können.

Auf der Erweiterungsfläche können nur weit verbreitete Vogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“) vorkommen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie kleinräumig ausweichen können, so dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für diese Arten nicht einschlägig sind (BICK 2016, KAISER 2018). Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr dem artenschutzrechtlichen Schutz (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen durch das Planvorhaben, die über die oben genannten indirekten Lebensstättenverluste hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Die Gehölze auf der Erweiterungsfläche sind zu jung, als dass sie als Fledermausquartiere in Betracht kommen. Nahrungshabitate der Fledermäuse gehören nicht zu den geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Abgesehen davon ist angesichts der geringen Flächengröße und des benachbarten Gehölzbestandes davon auszugehen, dass der planbedingte Verlust von Nahrungshabitaten nicht erheblich ist.

5. Quellenverzeichnis

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Wiebelsheim.

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Berlin – Heidelberg.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft **7**: 160 S.; Bielefeld.
- BLANKE, I. (2012): Kartierung von Reptilien im Bereich Altencelle. – Gutachten im Auftrage der Stadt Celle, 13 S.; ohne Erscheinungsortsangabe. [unveröffentlicht]
- BLANKE, I. (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **38** (1): 1-80; Hannover.
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- BOYE, P., DIETZ, M., WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – 110 S.; Bonn.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. v., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas. – 399 S.; Stuttgart.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **32** (1): 1-60; Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 + 118 S.; Hannover. [unveröffentlicht]
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 326 S.; Hannover.
- EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 27. - 142 S.; Brüssel.
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - 879 S.; Eching.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis, 3. Fassung – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **25** (1): 1-20; Hildesheim.
- KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 365-370; Stuttgart.

- KAISER, T., PITTIUS, U. (2015): Gutachten zum Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 25 Ace, 1. Änderung (Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage). – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle, 51 S.; Beedenbostel. [unveröffentlicht]
- KIEMSTEDT, H., OTT, S., MÖNNECKE, M. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Teil III. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. - Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Schriftenreihe **6**: 146 S.; Stuttgart.
- LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.
- MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **66**: 374 S.; Bonn.
- NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).
- PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33** (4): 121-168; Hannover.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen, 265 S., Stuttgart.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (3): 69-141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.
- USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).
- WINKELBRANDT, A., AMANN, E., BAUER, I., BLANK, H.-W., BRANDES, H.-G., RUDOLPH, E., BREUER, W., EISINGER, D., WEYRATH, U., KRUG, B., KUTSCHER, G., PASCHKE, E., STÖRGER, L., WEHNER, G., HAGIUS, A. (1995): Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung. Teil II. Inhaltlich-methodische Anforderungen an Erfassungen und Bewertungen. - Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz, 129 S.; Bonn.